



Infos zur Beantragung von Sonderurlaub und Verdienstausschlag

Wenn du ehrenamtlich in der Ev. Jugend auf einer Freizeit teamst und bereits arbeitest, kannst du für diese Zeit Sonderurlaub bekommen. Dieser wird dir nicht von deinen normalen Urlaubstagen abgezogen, du kannst jedoch höchstens 12 Tage Sonderurlaub bekommen. Dein Arbeitgeber muss dich in dieser Zeit nicht bezahlen, er kann es aber. Falls du nicht bezahlt wirst und dir dein Arbeitgeber damit keine Lohnfortzahlung gewährt, kannst du bei uns eine Erstattung für deinen Verdienstausschlag beantragen. Dann bekommst du deinen Lohn trotzdem erstattet.

Und das funktioniert so:

Prüfe vorab, ob du Anspruch hast:

- Dein Arbeitgeber gibt dir Sonderurlaub ohne Lohnfortzahlung.
- Du hast keine anderen Freistellungen oder bezahlten Urlaubsmöglichkeiten.
- Du hast eine gültige Juleica (Jugendleitercard).
- Du arbeitest ehrenamtlich bei der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis Bramsche.

Den Bedarf an Verdienstausschlag mithilfe des **Formulars Anmeldung zum Antrag auf Verdienstausschlag** frühzeitig bei der Ev. Jugend Bramsche anmelden:

- Melde deinen Verdienstausschlag mindestens 4–6 Wochen vor der Freizeit bei der Evangelischen Jugend Bramsche an.
- Teile mit, wie viel Verdienstausschlag du benötigst.
- Warte auf die Rückmeldung, ob noch genug Geldmittel vorhanden sind und du eine Erstattung bekommen kannst.
- Danach kannst du immer noch entscheiden, ob du den Sonderurlaub nehmen möchtest.

Beantrage mithilfe des **Formulars Antrag auf Gewährung von Arbeitsbefreiung** Sonderurlaub bei deinem Arbeitgeber:

- Stelle beim Arbeitgeber einen Antrag auf Sonderurlaub für deine Jugendarbeit.
- Achte darauf, dass dies nach § 1 JArbBefrG (Sonderregelung für Jugendarbeit) möglich ist.
- Lass dir die Freistellung genehmigen.

Reiche nach der Freizeit das **Formular Antrag auf Erstattung des Dienstausschlages** ein:

- Reiche den Antrag spätestens vier Wochen nach der Freizeit ein.
- Vollständig ausfüllen und vom Arbeitgeber unterschreiben lassen.
- Bestätigung des Trägers (der Evangelischen Jugend) und das Programm der Freizeit beilegen.

Wichtig zu wissen:

- Die Anträge werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.
- Es gibt keinen Rechtsanspruch – das heißt, die Erstattung erfolgt nur, solange noch Mittel vorhanden sind.

Anmeldung zum Antrag auf Verdienstauffallerstattung

(Bitte vier bis sechs Wochen vor der Freizeit bei der Ev. Jugend Bramsche einreichen)

Evangelische Jugend Bramsche
Grüner Brink 6
49565 Bramsche



Anmeldung zum Antrag auf Erstattung von Verdienstauffall bei Veranstaltungen und Maßnahmen der Jugendarbeit

Antragsteller*in

(Vor- und Nachname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)

Geburtsdatum

Telefonnummer

Mail-Adresse

Ich beantrage auf Grundlage der Evangelischen Jugend eine
Erstattung meines Verdienstes in ungefährender Höhe von ca.
(Nettoverdienst) _____ €

Zur Einschätzung:

Mein Nettoverdienst beträgt zurzeit: _____ €

Der Verdienstauffall wird mir durch die Mitarbeit bei folgender Veranstaltung
der Jugendarbeit tatsächlich entstehen:

Bezeichnung und Art der Maßnahme

in (Ort)

Träger der Maßnahme

Dauer der Maßnahme (von...bis...)

Meine Juleica-Nr. ist: _____

Diese ist gültig bis: _____

Den endgültigen Antrag werde ich zusammen mit der Bestätigung meines Arbeitsgebers über den
Verdienstauffall spätestens vier Wochen nach der Maßnahme bei der Ev. Jugend Bramsche
einreichen.

Ort, Datum

Unterschrift



An den Arbeitgeber:

**Antrag auf Gewährung von Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports
(Sonderurlaub)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Evangelische Jugend Bramsche, mit dem Dachverband der Evangelischen Jugend Hannover ist gemäß § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz in Verbindung mit § 17 des Gesetzes zur Ausführung des "Gesetzes für Jugendwohlfahrt in Niedersachsen" öffentlich anerkannter und förderungswürdiger Träger der freien Jugendhilfe (Erlass des Nds. Kultusministeriums vom 11.04.1962 – IV / 3 / 33/ 62).

Für seine Veranstaltungen besteht aufgrund des "Gesetzes über die Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports" [i. d. F. vom 25.05.1980, Nds. GVBl. Nr. 19 / 80, § 1] Anspruch auf Arbeitsbefreiung.

Gerne weisen wir darüber hinaus darauf hin:

- Das unabhängig von der gesetzlichen Grundlage auch ein zusätzlicher Erholungsurlaub gewährt werden kann.
- Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht bis zu 12 Werktagen im Kalenderjahr; eine Verteilung auf höchstens drei Veranstaltungen ist zulässig.
- Eine Ablehnung des Antrags auf Arbeitsbefreiung darf nur in schwerwiegenden Fällen wegen dringender betrieblicher Interessen und unter Mitwirkung des Betriebsrates erfolgen.

Die/der bei ihnen Beschäftigte ist in der Ev. Jugend Bramsche tätig:

Antragsteller*in

(Vor- und Nachname, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)

Er/Sie wird an folgender Maßnahme teilnehmen:

Bezeichnung und Art der Maßnahme

in (Ort)

Dauer der Maßnahme

Wir bitten Sie, Arbeitsbefreiung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu gewähren und danken für Ihr Entgegenkommen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Vom Arbeitgeber auszufüllen:

Steuerklasse	Kinderzahl
--------------	------------

Unserer mitarbeitenden Person entstand für die Zeit

vom bis folgender Verdienstausschlag:

Anzahl der unbezahlten Arbeitstage:

Nettoverdienst

--

= Bruttoverdienst, vermindert um Lohnsteuer, Kirchensteuer und Sozialversicherungsbeiträge

Hinweise für den Arbeitgeber:

Es können für jeden vollen Arbeitstag bis zu 100 Euro und höchstens 100% des Nettoverdienstes erstattet werden. Bitte beachten Sie, dass Anspruch auf Sonderurlaub i.S.d. Gesetzes über die Arbeitsbefreiung zum Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports Niedersachsen auf höchstens 12 Werktage pro Jahr besteht.

Die Verdienstausschlag-Erschädigung ist keine Entgeltzahlung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne. Personen, die von ihrem Arbeitgeber ohne Weitergewährung des Entgelts beurlaubt werden, bleiben in der gesetzlichen Krankenversicherung bis zur Dauer von 3 Wochen versichert; beitragsrechtlich handelt es sich um eine beitragslose Zeit. Eine An- und Abmeldung gegenüber dem Sozialversicherungsträger ist durch den Arbeitgeber nicht erforderlich.

Die antragstellende Person muss vor ihrer Teilnahme an einer Veranstaltung oder Maßnahme, für die Verdienstausschlag erstattet werden kann, mindestens einen Monat lang gegen Entgelt beschäftigt gewesen sein.

Der Arbeitgeber versichert die Richtigkeit der obigen Angaben und die Übereinstimmung mit den Lohn- und Gehaltslisten.

Der Arbeitgeber bescheinigt erst nach der Maßnahme den endgültigen Verdienstausschlag.

Arbeitgeber

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Vom Maßnahmeträger/Landesverband auszufüllen:

Die Voraussetzungen der Richtlinie zur Erstattung von Verdienstausschlag sind geprüft und werden erfüllt.

Der Antrag wird hiermit befürwortet.

Es wird bestätigt, dass die antragstellende Person an der auf Seite 1 genannten Maßnahme ununterbrochen teilgenommen hat.

Maßnahmeträger

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Gegenstand der Förderung ist die Erstattung von Verdienstausschlag aus folgenden Anlässen:

- Teilnahme an Bildungsveranstaltungen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 des Jugendförderungsgesetzes.
- Teilnahme als ehrenamtlich tätige Person an sonstigen Maßnahmen und Veranstaltungen anerkannter Träger der freien Jugendhilfe i.S. des Gesetzes über die Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports, und zwar im letzteren Fall auch dann, wenn ein Arbeitgeber über den im Gesetz vorgegebenen zeitlichen Rahmen hinaus Sonderurlaub gewährt.
- Teilnahme an Sitzungen von Gremien anerkannter Träger der Jugendarbeit (Vorstände, Ausschüsse, Arbeitskreise u.ä.) auf Landes- und Bundesebene.

Datenschutzerklärung für Anträge auf Erstattung von Verdienstausschlag gemäß Art. 13 DSGVO

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist gemäß § 55 Abs. 2 der

Landesjugendring Niedersachsen e.V., Zeißstr. 13, 30519 Hannover

2. Datenschutzbeauftragter

Sven Bauer, Telefon: 0511-5194510, bauer@ljr.de

3. Zweck der Verarbeitung

- a) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt:
 - zur Prüfung der eingereichten Unterlagen,
 - zur Feststellung der Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung,
 - zur Auszahlung des Förderbetrages
 - sowie zur Verwendungsnachweisführung.
- b) Der Jugendverband, für den die/der Antragstellende die Maßnahme betreut, für die der Antrag gestellt wird, und in seinem Auftrag wir, der Landesjugendring Niedersachsen e.V., haben das Recht den Antrag zu prüfen oder durch entsprechende Beauftragte prüfen zu lassen.
- c) Personenbezogene Daten werden zu Zwecken des Nachweises an Dritte (Niedersächsisches Landesjugendamt, Landesrechnungshof) weitergeben und dienen damit dem Zweck des Landesjugendrings Niedersachsen e.V.

4. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

- a) Sämtliche personenbezogenen Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO erhoben, da diese für die Begründung und Durchführung der Anträge auf Erstattung von Verdienstausschlag zwingend erforderlich sind.
- b) Die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte (s. unter 5.) erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO, da dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Landesjugendrings Niedersachsen e.V. notwendig ist.

5. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten, welche mit dem Antrag erhoben werden, werden im Zuge der Bearbeitung

- dem Jugendverband, für den die/der Antragstellende die Maßnahme betreut, für die der Antrag gestellt wird
- dem Arbeitgeber der/des Antragstellenden
- den Kreditinstituten, die mit der Ausführung der Überweisung beauftragt werden

nach den gesetzlichen Anforderungen teilweise oder in Gesamtheit zur Verfügung gestellt.

In Ausnahmefällen werden die Daten zum Zwecke der Verwendungsnachweisprüfung außerdem dem Niedersächsischen Landesjugendamt und/oder dem Landesrechnungshof übermittelt.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden nach der Erhebung nur so lange gespeichert, wie dies für die jeweilige Vertragserfüllung sowie die Dokumentationspflicht gegenüber Dritten erforderlich ist. Im Anschluss daran werden sämtliche damit im Zusammenhang stehende Daten unwiderruflich gelöscht.

7. Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Sie sind dazu verpflichtet, die geforderten Daten anzugeben. Nur so kann die Bearbeitung eines Antrags auf Erstattung von Verdienstausschlägen erfolgen.

9. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- a) Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- b) Sollten unrichtige personenbezogenen Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- c) Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18, 21 DSGVO).
- d) Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von den genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der Verantwortliche, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei der Landesbeauftragten für Datenschutz in Niedersachsen.

Zur weiteren Information:

Gesetz über die Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege
§ 1 JArbBefrG (Gesetz) - Landesrecht Niedersachsen

(1) Den in der Jugendpflege und im Sport ehrenamtlich tätigen Leitern von Jugendgruppen und deren Helfern (Jugendgruppenleitern), die bei einem privaten Arbeitgeber beschäftigt sind, ist unter den

Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 Arbeitsbefreiung zu gewähren für

1. die leitende oder helfende Tätigkeit bei Freizeit- und Sportveranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen, bei Reisen und Wanderungen von Jugendgruppen sowie bei sonstigen Veranstaltungen, zu denen Kinder und Jugendliche in Zeltlagern, Jugendherbergen, Jugendheimen oder ähnlichen Einrichtungen zusammenkommen,
2. die Teilnahme an Arbeitstagungen, Lehrgängen und Kursen zu ihrer Ausbildung, Fortbildung und Unterrichtung in Fragen der Jugendpflege und des Sports,
3. Veranstaltungen, die der gesamtdeutschen oder der internationalen Begegnung Jugendlicher dienen, 4. die besondere Betreuung von Kindern und Jugendlichen bei Veranstaltungen der Familienbildung und -erholung.

(2) Die Jugendgruppenleiter müssen Inhaber eines Jugendgruppenleiterausweises sein, den die für ihren

Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständige Behörde ausgestellt hat, es sei denn, sie nehmen an

einer Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 teil, die zum Erwerb des Jugendgruppenleiterausweises führt.

(3) Die Veranstaltung, für die die Arbeitsbefreiung in Anspruch genommen wird, muss von einer Behörde, einer Kirche, einem Mitgliedsverband der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen oder von einem gemäß § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in

Verbindung mit § 17 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt anerkannten Träger

der freien Jugendhilfe oder einem dem Landessportbund Niedersachsen angehörenden Sportverband

durchgeführt werden. Veranstaltungen anderer Träger müssen von der für den Sitz des Veranstalters

zuständigen Behörde als förderungswürdig anerkannt worden sein.

(4) Der Arbeitsbefreiung darf kein dringendes betriebliches Interesse entgegenstehen.